



Infrastrukturbeiträge für Geräte und/oder Ausrüstungen von öffentlichen Märkten im Berggebiet

(Art. 8 und 9 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003, SV; SR 916.341)

Allgemeines

Für den Kauf und die Installation von Geräten und Ausrüstungen für öffentliche Märkte im Berggebiet richtet das Bundesamt für Landwirtschaft im Rahmen der bewilligten Kredite Infrastrukturbeiträge (à fonds perdu) aus, sofern es sich um eine gemeinschaftliche Massnahme handelt. Beitragsberechtigt sind juristische Personen, Personengemeinschaften, Kantone und Gemeinden, jedoch nicht Einzelpersonen.

Als öffentliche Märkte im Berggebiet gelten die im offiziellen Marktprogramm der Proviande aufgeführten Märkte, welche in den Bergzonen I-IV nach der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen (Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung; SR 912.1) liegen. Der Standort des Marktplatzes ist dabei grundsätzlich für die Zonenzuteilung massgebend. Befindet sich der Standort des Marktplatzes ausserhalb des Berggebietes, werden Infrastrukturbeiträge ausgerichtet, wenn mehr als zwei Drittel der darauf vermarkteten Tiere direkt aus dem Berggebiet stammen.

Höhe der Beiträge und anrechenbare Kosten

Der Infrastrukturbeitrag beträgt 50 Prozent der *anrechenbaren* Kosten der Geräte und Ausrüstungen, jedoch maximal Fr. 50'000.- je Projekt. Als Richtschnur für 1 Projekt gelten alle Massnahmen, die innerhalb von 12 Monaten ergriffen werden. Wenn demnach innerhalb eines Jahres die Abschränkung und die Anbindeeinrichtung ersetzt werden, so gilt dies als 1 Projekt.

Anrechenbare Kosten sind:

- Anschaffungs- und Installationskosten für Geräte und Ausrüstungen (insbesondere Anbindeeinrichtungen, Abschränkungen, Waagen, Computer, spezifische Software-Programme und weitere mobile Geräte und Ausrüstungen), inklusive Eigenleistungen und eigene Materiallieferungen bis maximal zur Höhe ortsüblicher Marktpreise
- Kosten der Projektierung und Bauleitung im Zusammenhang mit der Anschaffung und Installation von Geräten und Ausrüstungen

Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere:

- Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Zinsen, Versicherungsprämien und Gebühren
- Betriebs- und Unterhaltskosten
- Kosten für einen allfälligen Landerwerb
- Erschliessungskosten
- Kosten für einen Neu- und Umbau sowie für die Sanierung von Gebäuden und Plätzen



Gesuchsformular um Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet

(Artikel 8 und 9 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 SV; SR 916.341)

Name der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers (juristische Person, Personengemeinschaft, Kanton, Gemeinde):

.....

Strasse: PLZ, Ort:

Name und Vorname der Kontaktperson:

Telefonnummer: E-Mail:

Faxnummer:

Standort Marktplatz:

X-Koordinate: Y-Koordinate:

TVD-Nr. des Viehmarktes:

Rechtskräftige Baubewilligung notwendig: JA NEIN

Geschätztes Total der anrechenbaren Kosten: Fr.

(in Worten:)

Bankverbindung mit Konto-Nr. oder Postkonto (falls vorhanden Einzahlungsschein beilegen)

Bank: Konto-Nr.:

Postkonto:

Hinweise zu den

1. Angaben und Dokumenten: Das Gesuch wird nicht behandelt, solange die Dokumente gemäss Auflistung im Anhang 1 unvollständig oder unklar sind.
2. Anschaffungen: Die Anschaffung von Geräten und/oder Ausrüstungen darf erst getätigt werden, wenn der Beitrag vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) rechtskräftig verfügt ist. Das BLW kann eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Eine solche Bewilligung gibt jedoch keinen Anspruch auf einen Beitrag. Falls eine vorzeitige Anschaffung verlangt wird, muss diesem Gesuch eine schriftliche Begründung samt allfälligen Beweismitteln beigelegt werden. Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitiger Anschaffung ohne vorgängige schriftliche Bewilligung des BLW werden keine Infrastrukturbeiträge ausbezahlt.

Ort, Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers:

Dokumente

Folgende Dokumente müssen mit dem vollständig ausgefüllten Gesuchsformular bei den zuständigen kantonalen Stellen (siehe Adressen im Anhang 2) eingereicht werden.

A. Projekte, für die keine Baubewilligung notwendig ist

- Detaillierte Kostenschätzung für die anrechenbaren Kosten für die Geräte und/oder Ausrüstungen
- Juristische Person/Personengemeinschaft: Handelsregisterauszug/Gesellschaftsvertrag
- Projektbeschluss des finanzkompetenten Organs
- Bei vorzeitiger Anschaffung: Schriftliche Begründung samt allfälligen Beweismitteln
- Wenn der Marktplatz ausserhalb des Berggebietes liegt: Nachweis, dass im der Gesuchstellung vorangehenden Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) mehr als zwei Drittel der vermarkteten Tiere direkt aus dem Berggebiet stammten.

B. Projekte, für die eine Baubewilligung notwendig ist

- Detaillierte Kostenschätzung für das gesamte Bauprojekt, insbesondere für die anrechenbaren Kosten für Geräte und Ausrüstungen
- Juristische Person/Personengemeinschaft: Handelsregisterauszug/Gesellschaftsvertrag
- Projektbeschluss des finanzkompetenten Organs
- Baupläne für das gesamte Bauprojekt
- Rechtskräftige Baubewilligung
- Nachweis der Publikation im kantonalen Amtsblatt nach den Artikeln 12 und 12a des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451)
- Bei vorzeitiger Anschaffung: Schriftliche Begründung samt allfälligen Beweismitteln
- Wenn der Marktplatz ausserhalb des Berggebietes liegt: Nachweis, dass im der Gesuchstellung vorangehenden Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) mehr als zwei Drittel der vermarkteten Tiere direkt aus dem Berggebiet stammten.

☞ **bitte ankreuzen und auf Vollständigkeit prüfen**

Einreichung des Gesuches, Ablauf der Gesuchsprüfung und Auszahlung der Beiträge

1. Das Gesuchsformular muss von der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller zusammen mit den erforderlichen Dokumenten vor allfälligen Anschaffungen bei der zuständigen kantonalen Stelle (siehe Adressen im Anhang 2) eingereicht werden.
2. Die zuständige kantonale Stelle prüft das Gesuch und leitet es anschliessend mit ihrem Antrag dem BLW zum Entscheid weiter.
3. Das BLW entscheidet über das Gesuch und sichert der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller den Infrastrukturbeitrag mittels Verfügung zu. 50 Prozent des Infrastrukturbeitrages werden nach Beginn der Ausführung der Arbeiten, basierend auf der Kostenabschätzung, ausbezahlt.
4. Nach Abschluss des Bauprojektes und/oder der Anschaffung muss die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller dem BLW die definitive, detaillierte Schlussabrechnung einreichen. Basierend hierauf wird das BLW den restlichen Betrag auszahlen.
5. Ein zu Unrecht zugesicherter Infrastrukturbeitrag wird widerrufen und ein zu Unrecht ausbezahlter Beitrag zurückgefordert.

Auskünfte

Auskünfte werden im BLW von folgenden Personen erteilt:

Hanspeter Lüthi

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
 Fachbereich Tierische Produkte und Tierzucht
 Tel. 058 462 25 08
 E-Mail: hanspeter.luethi@blw.admin.ch

Website: www.blw.admin.ch ⇨ Nachhaltige Produktion ⇨ Fleisch und Schlachttiere

Kantonale Adressen

Das Gesuch ist bei der für Sie zuständigen kantonalen Stelle einzureichen:

- AI** Land- und Forstwirtschaftsdepartement
des Kantons Appenzell-Innerrhoden
Gaiserstrasse 8
9050 Appenzell
- AR** Landwirtschafts- und Forstdirektion des
Kantons Appenzell-Ausserrhoden
Landwirtschaftsamt
Regierungsgebäude
9102 Herisau
- BE** Amt für Landwirtschaft und Natur des
Kantons Bern
Herrengasse 1
3011 Bern
- BL** Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain
(Kanton Basel-Land)
Ebenrainweg
4450 Sissach
- FR** Grangeneuve
Section agriculture
Rte. de Grangeneuve
1725 Posieux
- GL** Direktion für Landwirtschaft, Wald und
Umwelt des Kantons Glarus
Amt für Landwirtschaft
Postgasse 29
8750 Glarus
- GR** Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
und Vermessung Graubünden
Abt. Landwirtschaft
Grabenstrasse 8
7001 Chur
- JU** Service de l'économie rurale du canton du
Jura
Courtemelon
Bôte postale 131
2852 Courtételle
- LU** Dienststelle Landwirtschaft und Wald des
Kantons Luzern (Iawa)
Centralstrasse 33
6210 Sursee
- NE** Office de l'équipement agricole
Aurore 1
2053 Cernier
- NW** Landwirtschafts- und Umweltdirektion des
Kantons Nidwalden
Amt für Landwirtschaft
Kreuzstrasse 2
6371 Stans
- OW** Amt für Landwirtschaft und Umwelt (ALU)
des Kantons Obwalden
St. Antonistrasse 4
Postfach 1264
6061 Sarnen
- SG** Landwirtschaftsamt des Kantons
St. Gallen
Davidstrasse 35
9001 St. Gallen
- SO** Amt für Landwirtschaft des Kantons
Solothurn
Hauptgasse 72
4509 Solothurn
- SZ** Landwirtschaftsamt des Kantons Schwyz
Hirschstrasse 15
Postfach 5182
6431 Schwyz
- TG** Landwirtschaftsamt des Kantons
Thurgau
Verwaltungsgebäude Promenade
8510 Frauenfeld
- TI** Sezione dell'agricoltura
Viale Stefano Franscini 17
6501 Bellinzona
- UR** Amt für Landwirtschaft des Kantons Uri
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf
- VD** Service de l'agriculture et de la viticulture
du canton de Vaud
Avenue de Marcelin 29
1110 Morges
- VS** Service de l'agriculture du canton
du Valais
Case postale 437
1951 Sion